

Massnahmenvorschläge Kategorie B

Aufgrund der gemachten Erfahrungen und der Rückmeldungen der Fahrlehrer:innen aus der ganzen Schweiz schlägt L-drive Schweiz folgende Massnahmen zur Optimierung der Verkehrszulassungsvorschriften für die Kat. B/BE vor:

Ja zu Fahren mit 17 – unter Voraussetzungen

1. Der Erwerb des Lernfahrausweises (LFA) soll weiterhin ab 17 Jahren möglich sein, wobei die Prüfung frühestens mit 18 Jahren absolviert werden darf. Dies gibt den Jugendlichen die Wahlmöglichkeit und mehr Flexibilität. Eine 1-jährige Lernphase wäre damit ausser für die 17-Jährigen nicht mehr zwingend, aber möglich. Für 18-Jährige und älter soll die Dauer der Lernphase nicht mehr definiert werden.
2. Lernfahrer:innen sollen bis zu zwei private Begleitpersonen mit einwandfreiem Leumund (keine strafrechtlich relevanten Verstösse gegen das Strassenverkehrsrecht) auswählen können. Diese sind mindestens 26 Jahre alt und seit fünf oder mehr Jahren im Besitz eines gültigen unbefristeten Führerausweises der Kat. B. Die Laienbegleiter:innen werden im LFA der Neulenkenden eingetragen.
3. Laienbegleiter:innen müssen vor der ersten Fahrt eine Einführung bei einer/einem Fahrlehrer:in ihrer Wahl absolvieren, mit der/dem sie sich während der Lernphase regelmässig aktiv austauschen.
4. Die Lernphase muss besser strukturiert werden. Zudem muss die Prüfung der Basistheorie wie beim Kurs über die Verkehrskunde grundsätzlich überarbeitet werden. Sie darf beim Erwerb des Lernfahrausweises (LFA) höchstens 6 Monate zurückliegen.
5. Generell muss das Prüfungsniveau erhöht werden. Dieses ist absolut zentral für die Erhöhung der Verkehrssicherheit. Sofern das Prüfungsniveau effektiv erhöht werden kann, kann von Massnahmen für die Laienbegleiter:innen eventuell abgesehen werden.
6. Schliesslich sind gewisse begriffliche Unschärfen in den Regelwerken generell zu beseitigen, so dass die Vorgaben/Vorschriften klar sind. Wir denken hierbei etwa an die Benutzung von Autobahnen und Autostrassen: Begriffe wie *Prüfungsreife* müssen auf Verordnungs- oder Weisungsstufe klar definiert werden. Eine blossige Anmeldung zur Führerprüfung ist keine geeignete Definition, damit Autobahnen und/oder Autostrassen auf Lernfahrten benutzt werden dürfen.